

Aufwandsentschädigungsrichtlinie (AE-R)

durch das Studierendenparlament aufgrund von § 2 Abs. 2 der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 24.03.2022 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 14 vom 24.03.2022) am 08.03.2022 beschlossen und am 10.03.2026 geändert. Die Aufwandsentschädigungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.03.2026 in Kraft.

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die weibliche Form verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person selbst.

§ 1 Allgemeines

- (1) Personen, die im Namen oder im Auftrag der Verfassten Studierendenschaft tätig werden, können Aufwandsentschädigungen gewährt werden.
- (2) Für alle Aufwandsentschädigungen gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie. Abseits der in dieser Richtlinie festgelegten Fälle sind Aufwandsentschädigungen unzulässig.
- (3) Voraussetzungen für die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung sind
 1. die gültige Wahl in ein Amt für das laut dieser Richtlinie eine Aufwandsentschädigung ausbezahlt werden kann,
 2. hinreichende Mittel zu diesem Zweck im Haushalt der Studierendenschaft und
 3. die Beantragung bei der Vorsitzenden des Vorstands.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
- (5) Im Rahmen der Bestimmungen dieser Richtlinie legen die Personen jeweils bei ihrem Antrag selbst die individuelle Höhe ihrer Aufwandsentschädigung fest. Sofern nichts abweichendes geregelt wird, entscheidet die Vorsitzende des Vorstands über die Anträge; sofern sie einen Antrag ablehnt, kann die betroffene Person Widerspruch beim Studierendenparlament einlegen, das abschließend entscheidet.

§ 2 Vorstand

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Vorstands beträgt monatlich höchstens 450 €; begründete Ausnahmen kann das Studierendenparlament zulassen.
- (2) Abweichend von § 1 Abs. 5 S. 2 Hs. 2 entscheidet der geschäftsführende Vorstand über Widersprüche.

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Mitglieder des Wahlausschusses erhalten bis zu 400 € pro Person für eine Amtszeit, sofern der Wahlausschuss mit der Organisation von regulären Wahlen für Studierendenparlament und Fachschaftsvorstände betraut wird.
- (2) Das Studierendenparlament legt im Einzelfall für Mitglieder des Wahlausschusses eine maximale Höhe der Aufwandsentschädigung fest, welche 400 € für eine Amtszeit nicht überschreiten darf, falls der Wahlausschuss mit der Organisation von Neuwahlen oder Wahlwiederholungen betraut wird.
- (4) Die Hälfte der Aufwandsentschädigung wird nach Ende der Wahlwoche ausbezahlt und der Rest, sobald der Vorstand die Wahl für beendet erklärt hat und festgestellt hat dass jeweilige Mitglied des Wahlausschuss ihre Arbeit gewissenhaft ausgeführt hat.

§ 4 Präsidium des Studierendenparlaments

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments beträgt in Summe monatlich höchstens 100 €.

| Dieser Paragraph entfällt.

§ 5 Vergabekommission der Notlagenhilfe

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder und Stellvertreterinnen der Vergabekommission der Notlagenhilfe beträgt in Summe monatlich höchstens 800 €.

§ 6 Unterstützerinnen des Vorstands

(1) Personen die mit einfacher Mehrheit des Vorstands als Unterstützerinnen des Vorstands anerkannt sind können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Unterstützerinnen des Vorstands beträgt monatlich höchstens 250€; begründete Ausnahmen kann das Studierendenparlament zulassen.